

Der Bauernverband und andere Kritiker des neuen Gentechnikrechts nutzen die Grüne Woche in Berlin, um ihre Vorbehalte gegen dieses „Gentechnikverhinderungsgesetz“ zu wiederholen und erneut mit einer Klage vor dem Verfassungsgericht zu drohen. Das Gesetz sei ein unzulässiger Eingriff in die Berufsfreiheit der Saatguthändler, das Eigentumsrecht der Gen-Bauern und die Forschungsfreiheit der Industrie. Außerdem benachteilige es die deutschen Landwirte im Vergleich zu ihren Kollegen im Ausland. Da eine Erschwerung des Einsatzes von Agro-Gentechnik durch das neue Gesetz nicht gänzlich von der Hand zu weisen ist – in der Tat stellt das Gesetz für den Anbau von Gen-Pflanzen vergleichsweise hohe Hürden auf – macht eine verfassungsrechtliche Bewertung durchaus Sinn.

Allerdings können sich auf Berufsfreiheit und Eigentumsrecht nicht nur die Gen-Bauern, sondern auch diejenigen Landwirte stützen, die Gentechnik ablehnen. Und da seit Jahren konstant zwischen 70 und 80 % der Konsumenten kein Genfood auf dem Teller haben wollen, ist der Gesetzgeber diesen Landwirten in besonderer Weise verpflichtet. Er hat also sicherzustellen, dass auch gentechnikfreier Anbau weiterhin möglich bleibt. Verunreinigungen gentechnikfrei produzierter Lebensmittel lassen sich aber nur durch verbindliche Regeln verhindern, etwa in Form von Sicherheitsabständen zur Verhinderung von Pollenflug, getrennte Lagerhaltung, Sicherheitsmaßnahmen beim Transport sowie einer klaren Haftungsregelung für den Fall, dass es zu Verunreinigungen kommt.

Auch der von den Wissenschaftsverbänden ins Spiel gebrachte Verstoß gegen die Forschungsfreiheit lässt sich nur schwer begründen. Denn das Gesetz verbietet die Forschung an Gen-Pflanzen nicht, sondern verlangt nur, dass die Wissenschaftler ihre Projekte so organisieren, dass durch ihre Freilandversuche keine Grundstücke anderer geschädigt werden.

Bleibt noch der Vorwurf der unzulässigen Benachteiligung deutscher Landwirte gegenüber ihren Kollegen im Ausland. Ganz abgesehen davon, dass viele EU Staaten sogar noch schärfere Auflagen für die Gentechnik machen, greift dieser Einwand aber auch gegenüber Staaten mit lockeren Regeln nicht. Denn dieses Verbot der Inländerdiskriminierung greift nur bei solchen Gesetzen, die deutsche Staatsangehörige schlechter stellen als Ausländer. Das Gentechnikgesetz gilt aber unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit für alle Landwirte, die auf deutschem Hoheitsgebiet Gentechnik einsetzen. Summa summarum dürfte daher eine Verfassungsklage nur geringe Aussicht auf Erfolg haben.

Dr. iur. Christoph Palme, Institut für Naturschutz- und Naturschutzrecht, Tübingen für die Südwest-Presse Ulm, Ausgabe 27-1-2005.